

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Umweltechnologie-Cluster Bayern“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Vorstand ist ermächtigt, abweichend von Satz 1 das Geschäftsjahr so festzulegen, dass dieses mit dem in Zuwendungsbescheiden des StMWi genannten Zeiträumen übereinstimmt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist das Management für den Cluster Umweltechnologie in Bayern. Das Clustermanagement hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung in der bayerischen Umweltwirtschaft zu fördern und dadurch Arbeitsplätze in Bayern zukunftsfähig zu sichern. Dabei sind die bestehenden Einrichtungen der Vereinsmitglieder zu nutzen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vernetzen der wesentlichen Akteure des Umweltclusters,
 - b) Fördern einer engen Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen bayernweiten Clustern und regionalen Umweltclustern,
 - d) Information der Unternehmen über internationale Ausschreibungen, internationale Projektfinanzierung und Fördermöglichkeiten,
 - e) Koordinieren von Marktanalysen,
 - f) Hilfe bei der Entwicklung einer identitätsstiftenden Marke und dem Marketing für den internationalen Auftritt,
 - g) Hinwirken auf bestmögliche Standortbedingungen für Umweltwirtschaft und Wissenschaft,
 - h) Bereitstellen von aktuellen Informationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können folgende Organisationen werden:
 - a) bayerische Industrie- und Handelskammern und ihre Zusammenschlüsse, bayerische Handwerkskammern sowie der Bayerische Handwerkstag e. V.
 - b) Unternehmer im Sinn des § 14 Abs. 1 BGB, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Umweltwirtschaft liegt und die einen Unternehmenssitz oder eine Niederlassung in Bayern hat
- (2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die die Arbeit des Umweltclusters unterstützen wollen.
- (3) Mitglied Wissenschaft und Forschung kann jede wissenschaftliche Einrichtung werden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Umweltwirtschaft liegt.
- (4) Mitglied Verbände, Vereine und Stiftungen kann eine jede solche Organisation werden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Umweltwirtschaft liegt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern i. S. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Jedes Mitglied bestätigt mit seinem Eintritt die Einhaltung der in einem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze. Der Verhaltenskodex wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muss,
 - b) bei Vereinigungen durch deren Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erbringung von Dienstleistungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuwendungen des Freistaats Bayern und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig ist. Er ist spätestens einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Im Jahr des Eintritts ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen, entsprechend dem Eintrittsdatum.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine nach Größenklassen und Organisationsform gestaffelte Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Clustersprecher,
- d) der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Clustersprecher
 - b) dem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 9 bzw. 10 weitere Mitglieder in Abhängigkeit von Abs. 2
- (2) Der Clustersprecher kann gleichzeitig auch das Amt des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Außer dem Clustersprecher sind im Vorstand Vertreter aus folgenden Gruppen vertreten:
 - a) 5 Vertreter der bayerischen Industrie- und Handelskammern, die durch den BIHK e.V. bestellt werden
 - b) 5 Vertreter der Unternehmensmitglieder
 - c) 2 Vertreter aus Wissenschaft und Forschung
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus den in Abs. 1 lit b bis d aufgeführten Personen.
- (5) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie handeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Gesamtvorstands und werden aus dessen Mitte gewählt. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister zur Vertretung nur befugt, wenn der Vorsitzende nicht nur kurzfristig verhindert ist. Solange der Vorstand keinen Geschäftsführer entsprechend Abs. 10 bestellt, fungiert der Schriftführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (6) Die in Abs. 3 lit b und c bezeichneten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Findet die Wahl eines neuen Vorstands nach Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren statt, so bleibt der aktuelle Vorstand bis zum Tag der Neuwahl kommissarisch im Amt. Soweit Vorstandsmitglieder außerhalb der routinemäßigen Neuwahlen bestellt werden, endet deren Amtszeit mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.
- (8) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Die Mitteilung der Tagesordnung bei der Einberufung ist entbehrlich. Er hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine kürzere Einberufungsfrist ist nur zulässig, wenn zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstands sich damit einverstanden erklären. Beschlüsse können auch mit Hilfe eines passwortgeschützten Online-Abstimmungsverfahrens erfolgen.

- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen und anstellen, weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Soweit ein Vereinsmitglied im Rahmen einer öffentlichen Fördermaßnahme Personal zur Erfüllung von Geschäftsführungsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann dieses Personal ehrenamtlich ebenfalls Geschäftsführerfunktionen übernehmen. Aufgabenbereich und Vertretung durch den oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt. Zu den Sitzungen des Vorstands sind die Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für den Vorsitzenden kann vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung bestimmt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden wenn
- a) es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Beirats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Berufung und Abberufung des Clustersprechers gemäß § 7 Abs. 10
 - b) Wahl der Unternehmensmitglieder und der Mitglieder Wissenschaft und Forschung des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Festsetzung der Beiträge im Rahmen einer Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl der Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3
 - j) Ernennung zum Ehrensprecher gemäß § 8 Abs. 5
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diese Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekanntzugeben.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn der Vorstand zustimmt. Berufung und Abberufung des Clustersprechers erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Während des Förderzeitraumes durch den Freistaat Bayern bedürfen Berufung und Abberufung der Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- (11) Unabhängig von der Stimmberechtigung hat auch jedes Fördermitglied, jedes Mitglied Wissenschaft und Forschung und jedes Mitglied Verbände, Vereine und Stiftungen das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie ein Antrags- und Rederecht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Clustersprecher

- (1) Der Clustersprecher ist Motor und Leitfigur des Clusters im Sinne des § 2.
- (2) Er bestimmt Strategie und Politik des Clusters wesentlich mit und trägt insbesondere dazu bei, Kontakte zu knüpfen, die Kommunikationsstrukturen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft aufzubauen und gemeinsame innovative Projekte anzustoßen.
- (3) Der Clustersprecher repräsentiert den Cluster nach außen. Er ist Schnittstelle zu Unternehmen, bestehenden Netzwerken, zu Wissenschaft und Politik.
- (4) Der Clustersprecher wird in seiner Arbeit insbesondere durch den Geschäftsführer und den Beirat sowie durch geeignetes Personal unterstützt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen früheren Clustersprecher zum Ehrensprecher ernennen. Dieser hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Clustersprecher zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Im Beirat sollen Repräsentanten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung vertreten sein, die auf Grund ihrer Position und/oder ihrer Fachkenntnis maßgeblich zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen können.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Findet die Wahl eines neuen Beirats nach Ablauf der Amtszeit von 3 Jahren statt, so bleibt der aktuelle Beirat bis zum Tag der Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand kann während der Amtszeit des Beirats weitere Beiratsmitglieder ernennen. Deren Amtszeit endet mit Ende der allgemeinen Wahlperiode in Übereinstimmung mit § 9, Abs. 4.

§ 10 Abstimmungen

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte der Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss für die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn der Vorstand zustimmt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes. Im Vereinsvermögen enthaltende Zuwendungen des Freistaats Bayern fallen vorweg an diesen zurück.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2015 beschlossen.